

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 4 (1914)
Heft: 3

Artikel: Kinematographengesetzgebung
Autor: Utzinger, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719147>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Internationales Zentral-Organ der gesamten Projektions-Industrie und verwandter Branchen

Organe hebdomadaire international de l'industrie cinématographique

Druck und Verlag:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements:

Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—

Ausland - Etranger

1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Insertionspreise:

Die viergespaltene Petitzeile
30 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 30 Cent.

Annoncen-Regie:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Kinematographengesetzgebung.

mitgeteilt von Dr. E. Unger, Rechtsanwalt, in Zürich.

Polizeiverordnung der Gemeinde Baden betr. Sicherheitsvorschriften, Zensur, Kinderbesuch, Dauer der Vorstellungen, Reklame, Plakate, Sonntagsheiligung, Schankbetrieb, Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung vom 21. November 1912.

1. Die Einrichtung und der Betrieb von Kinematographen in der Gemeinde Baden unterliegt der Kontrolle und der Aufsicht des Gemeinderates und seiner Organe.

Wer einen ständigen Kinematographen einrichten und betreiben will, hat hiefür eine gemeinderätliche Bewilligung einzuholen und in Baden Wohnsitz zu nehmen¹⁾.

7. Sofern unverbrennbares Filmmaterial auf den Markt kommen sollte, so ist die weitere Verwendung der brennenden Filme verboten²⁾.

14. Kein Kinematograph darf seinen Betrieb öffnen, bevor durch die Behörde festgestellt ist, daß die Einrichtung desselben den Bestimmungen dieser Vorschriften entspricht.

15. Der Gemeinderat ist berechtigt, auf Kosten des Geschäftsinhabers für Vorstellungen, für die es als notwendig erscheint, Feuerwachen anzuordnen.

16. Das Rauchen ist in allen Räumen strengstens verboten. Der Betriebsinhaber hat diesbezügliche Verbote an leicht sichtbaren Stellen anzubringen.

17. Personen dürfen nicht stehend in den Gängen pla-

ziert werden. Es dürfen deshalb nicht mehr Billets ausgegeben werden, als Sitzplätze vorhanden sind.

19. Als Operateure dürfen nur solche Personen angestellt werden, die mindestens 20 Jahre alt sind und sich über genügende elektrotechnische Kenntnisse ausweisen und auch sonst Gewähr bieten für eine zuverlässige Bedienung der Apparate. Dem Gemeinderate steht das Recht zu, die Operateure auf ihre Fachkenntnisse prüfen zu lassen.

Dem Polizeiamt sind die Personalien des Operateurs aufzugeben. Bei eventuellem Wechsel des Operateurs ist dem Polizeiamt rechtzeitig davon Kenntnis zu geben, sodas vor Dienstantritt des neuen Operateurs dessen Prüfung stattfinden kann. Bevor dieser eine amtliche Bewilligung hat, darf er seine Tätigkeit als Operateur nicht aufnehmen.

Der Operateur hat während der Vorstellungen seinen Apparat beständig gewissenhaft zu überwachen. Er darf den Apparatraum bezw. seinen Standort neben dem Apparat nicht verlassen, solange die Projektionslampe des Apparates im Betrieb ist. Es sind Vorrichtungen vorzusehen, welche die Klappen vor den Projektions und Schaulucken selbständig schließen, wenn der Operateur seinen Standort am Apparat verläßt.

20. Das gesamte Personal ist gegen Unfall zu versichern. Für die Besucher ist eine genügende Haftpflichtversicherung (sogen. Drittmannsversicherung) abzuschließen. Ueber den Abschluß dieser Versicherungen und die Bezahlung der Prämien hat sich der Betriebsinhaber dem Polizeiamt gegenüber auszuweisen.

21. Das Begleiten der kinematographischen Vorstellungen mit lärmender Musik ist untersagt, ebenso das Aufrufen der Vorstellungen vor dem Etablissement und das Animieren Vorübergehender zum Besuche desselben. Es ist fer-

ner verboten, auf öffentlichen Straßen Plakate herumzutragen und Reklamezettel zu verteilen.

22. Sämtliche Filme und Plakate unterliegen der Kontrolle durch das Polizeiamt bzw. einer vom Gemeinderat bezeichneten Kommission. Das Vorzeigen von Mord-, Raub- und Einbruchszenen, überhaupt von Darstellungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, ist verboten, ebenso die Verwendung von beschädigten Filmen und minderwertigen Projektionsapparaten, die undeutliche Bilder erzeugen¹⁾.

Die Bilder sind, um die rechtzeitige Kontrolle derselben zu ermöglichen, mindestens 24 Stunden vor dem Wechsel des Programms unter Angabe des Zeitpunktes, zu welchem die Kontrollierung derselben erfolgen kann, bei der Stadtpolizei anzumelden. Der Anmeldung ist die Benennung der Films, wie dieselben in das Programm aufgenommen werden, beizufügen.

Nicht angemeldete oder von der Vorführung ausgeschlossene Bilder oder solche unter einem andern als dem der Kontrollinstanz angemeldeten Namen dürfen nicht durchgeführt werden.

Dem Gemeinderat ist es anheimgestellt, auf Zuseher hin die Zensur der Bilder in Form einer Kontrolle während der Vorstellungen durchzuführen.

23. An hohen Feiertagen, wie Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Frohnleichnam, Vortag, Allerheiligen, Weihnachten, muß der Betrieb der Kinematographen ganz eingestellt werden.

An Sonn- und Feiertagen dürfen die Lokale erst nachmittags 3 Uhr geöffnet werden. Die Vorstellungen dürfen nicht länger dauern, als bis 11 Uhr nachts.

24. Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, wird, auch wenn sie sich in Begleitung Erwachsener befinden, der Besuch der Kinomatographenvorstellungen verboten.

25. Jedes Etablissement darf pro Quartal eine Kinder-

vorstellung abhalten, auf die das in §24 aufgestellte Verbot keine Anwendung findet.

Dem Polizeiamt ist einige Tage vor der Abhaltung von Kindervorstellungen unter Angabe des Programms Anzeige zu machen, damit dasselbe rechtzeitig geprüft werden kann.

26. Den städtischen Aufsichts- und Kontrollbeamten der Stadtpolizei, der Feuerwehr, des Bauwesens und des Elektrizitätswerkes ist jederzeit freier Eintritt in alle Räume des Etablissements zu gewähren.

Dem Gemeinderate sind für diese Beamten Passépartouts zur Verfügung zu stellen.

27. Die Inhaber von Kinematographen in der Gemeinde Baden haben für die Polizeiaufsicht und die Ueberwachung der Etablissements pro Vorstellungstag eine vom Gemeinderat festzustellende, im Minimum Fr. 5.— betragende Gebühr zu entrichten, zahlbar je auf Ende des Monats.

In dieser Gebühr ist die Entschädigung für die nach Art. 15 zu stellenden Feuerwachen nicht inbegriffen.

28. Der Geschäftsinhaber ist verpflichtet, den jeweiligen amtlichen Anordnungen ungesäumt Folge zu leisten.

Nichtbeachtung dieser Vorschriften oder amtlichen Weisung hat in leichteren Fällen Polizeibüße, in schwereren Fällen Entzug der Bewilligung eventuell Ueberweisung an die Gerichte zur Bestrafung wegen Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen zur Folge.

Diese Vorschriften werden, soweit sie zutreffend sind, auch auf Wanderkinematographen in Schaubuden sinnesgemäß angewendet. In Gasthöfen, Hotels usw. dürfen kinematographische Vorstellungen nur in Parterrelokalitäten abgehalten werden. Die betreffenden Lokale müssen mit einer feuerfesten Apparatkabine ausgerüstet und auch sonst nach den speziellen Weisungen des Gemeinderates hergerichtet werden, wobei die Bestimmungen dieser Vorschriften sinngemäß angewendet werden müssen.

30. Dem Gemeinderate bleibt vorbehalten, je nach Be-

3

Feuilleton.

In der Sommerfrische.

Roman von Marie Sellmuth.

3.

Einige Tage waren seit Leonies Ankunft vergangen. Wieder saß eine Gesellschaft unter der Linde, in ihrer Mitte Frau Rodenwald und ihre Tochter.

„Wir dürfen uns nicht so sehr isolieren,“ hatte Frau Rodenwald gesagt, „man könnte dies doch falsch deuten —“ und so waren sie einer Aufforderung gefolgt, an einer Beratung am grünen Tisch, wie eine Dame scherzweise sagt, teilzunehmen. Ein Picknick im Walde sollte stattfinden. Mutter und Tochter bildeten jetzt den Mittelpunkt des kleinen Kreises. Hatte man schon von weitem die Schönheit des jungen Mädchens bewundert, so war man jetzt wahrhaft entzückt von ihrer wahrhaft bezaubernden Liebenswürdigkeit. Für jeden hatte sie das rechte Wort. Mit aufmerksamem Interesse hörte sie den Auseinandersetzungen über Fortpflanzung der Pilze, des Herrn Professors zu, der in dem Kreise die hervorragende Rolle spielte. Durch eine geschickt hingeworfene Frage wußte sie

ihn zu neuen Vorträgen zu veranlassen, und da die meisten wenig Interesse für seine weitreichenden Abhandlungen zeigten, so erklärte er jedem, er habe selten eine so liebenswürdige und zugleich gebildete Dame kennen gelernt, wie Fräulein Rodenwald sei.

Hier scherzte sie mit der jungen, übermütigen Frau eines Regierungsekretärs, die immer wieder erzählte, auf wie drollige Weise sie ihren Gatten auf einem Maskenball im Winter geneckt habe, und geduldig versucht sie der kleinen Tochter desselben das ausgerenkte Beinchen ihrer Puppe wieder zu heilen. Nur ein junges Mädchen, Fräulein Gretchen Lorenz, die einzige Tochter eines sehr reichen Bankdirektors, mit tiefschwarzem Haar und eben solchen Augen, welche ihr schon am ersten Tage durch ihre koketten und theatralischen Manieren unschön aufgefallen, drehte ihr den Rücken.

Fräulein Gretchen hatte als ihren ständigen Cavalier den hochaufgeschossenen Sohn des Professors — einem Studenten der Medizin — an ihrer Seite gesehen, doch seit Leonies Erscheinen hatten seine wasserblauen Augen nur noch die Bewegung der schönen Gestalt verfolgt, trotzdem er sich in unbeholfener Schüchternheit ihr nicht zu nähern wagte. Das konnte ihre Eitelkeit nicht vertragen und darum hielt sie sich von ihrer, schönen blonden Rivalin so fern, was diese allerdings gar nicht bemerkte.

Eben war ein heißer Streit entbrannt über den Platz,

Nachdruck verboten.

dürfnis und von Fall zu Fall auch für bereits genehmigte, im Betrieb stehende Kinematographen weitere Bauänderungs- oder sittenpolizeiliche Anordnungen zu treffen.

31. Diese Vorschriften müssen allen Angeestellten eines Etablissements eingehändigt werden.

Baden, den 21. November 1912.

OO

Nr. 95.

Polizeiverordnung der Stadt **Bern** betreffend Sicherheitsvorschriften, Filmzensur, Kinderbesuch, Sonntagsheiligung vom 12. Januar 1910.

Art. 9. Die Operateure müssen mindestens 20 Jahre alt und zuverlässig sein und die für eine richtige Bedienung des Apparates erforderlichen Kenntnisse besitzen. Sie dürfen den Apparatenraum während des Betriebes nicht verlassen und die Projektionsöffnungen nur solange öffnen, als dies absolut erforderlich ist. Während der Vorstellungen darf nur ein Filmstreifen in der Kabine vorhanden sein, die übrigen Filme sind außerhalb des Zuschauerraumes feuerficher aufzubewahren.

Im Falle eines Brandausbruches hat der Operateur die Öffnungen des Apparatraumes gegen die Zuschauer sofort zu schließen und überhaupt alle für die Sicherheit des Publikums notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Art. 10. Das Rauchen ist in allen Räumen strengstens verboten, der Betriebsinhaber hat bezügliche Verbottafeln an sichtbarer Stelle anzubringen. Die Gänge müssen stets frei sein, es dürfen nicht mehr Billets abgegeben werden, als Sitzplätze vorhanden sind.

Art. 11. Das Begleiten der kinematographischen Vorstellungen mit lärmender Musik ist untersagt.

Schulpflichtigen Kindern darf der Zutritt nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen gestattet werden.

Die Darbietung unsittlicher oder sonstwie Anstoß erregender Bilder ist verboten.

wohin der geplante Ausflug stattfinden sollte. Hier wünschte man die nahe Waldwiese, um sich nicht zu sehr zu ermüden, dort wurde der romantisch gelegene See vorgeschlagen; noch ein anderer erinnerte an die Mühle im Tale und so redete alles durcheinander, bis auf einmal durch das erregte Stimmengewirr der Klang eines Posthorns tönte. Alles lauichte — und diese auf einen Augenblick eingetretene Stille benützte der schüchterne Herr Studiosus, sich auch einen Vorschlag erlauben zu dürfen. „Fräulein Rodenwald, als die Sonne des Tages, möge den Streit dadurch beilegen, daß sie den Platz bestimme.“

Er war dunkelrot geworden, und rückte krampfhaft an seinem Hemdkragen, als wagten sich die Worte nicht recht aus der Kehle. Seine Verlegenheit wuchs, als sämtliche Augenpaare der Anwesenden sich nach ihm wendeten. Er bot in diesem Augenblick eine so komische Figur, daß die lustige kleine Sekretärsfrau laut auflachte und Fräulein Gretchen ihre schwarzen Augen in unverholener Schadenfreude auf ihn richtete:

„Es geschah ihm schon recht, dem Treulosen!“

Leonie hatte sich hinzugewendet. In ihrer Herzengüte tat ihr der junge Mann in seiner peinlichen Situation leid, trotzdem es auch um ihren Mund verräterisch zuckte.

„Sie sind sehr liebenswürdig,“ sagte Leonie freundlich, „aber ich bin doch noch zu wenig in der Umgebung bekannt,

Art. 12. An den hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Betttag und Weihnachten) muß der Betrieb der Kinematographen gänzlich eingestellt werden, an den übrigen Sonn- und Festtagen ist derselbe von 3 Uhr nachmittags hinweg gestattet. Die Vorstellungen sollen jeden Abend um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr beendet werden.

Art. 13. Die bereits bestehenden Kinematographenetablissements werden ebenfalls dieser Verordnung unterstellt, immerhin finden die Bestimmungen betreffend Beschaffenheit der Lokale und Einrichtungen nur insoweit auf diese Geschäfte Anwendung, als eine Umänderung ohne erhebliche Kosten möglich ist.

Art. 14. Auf die in Schaubuden stattfindenden kinematographischen Vorstellungen finden vorstehende Vorschriften, soweit baupolizeilicher Natur, in der Regel nicht Anwendung. Immerhin haben auch diese Geschäfte die für die Sicherheit des Publikums geforderten Anordnungen zu treffen.

Art. 16. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, sofern nicht anderweitige Strafbestimmungen in Frage kommen, mit Bußen von 1 bis 200 Franken oder mit Gefangenschaft bis zu 3 Tagen bestraft. Bern, 12. Januar 1910.

OO

Nr. 96.

Gesetzesentwurf des Kantons **Bern** über Konzessionspflicht, Filmzensur, Sicherheitsvorschriften, Kinderbesuch, Kinderzuschuß, Plakate, Luftbarkeitssteuer, Filmfabrikation, Filmverkauf und Filmverpachtung.

Art. 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf alle öffentlichen kinematographischen Aufführungen und ihre Vorbereitung sowie sonstige Verwendung von Filmen. Die Konzessions- und Steuervorschriften haben dagegen nur für Unternehmungen Geltung, welche zum Zwecke des Erwerbes kinematographische Aufführungen veranstalten.

um den geeigneten Platz bestimmen zu können. Wie wäre es aber, wenn wir den Herrn Kaumann bitten würden, um einen schönen, passenden Ort zu bezeichnen? Er, der hier so lange wohnt, wäre wohl am ehesten dazu imstande.“

„Das stimmt! — das wollen wir tun! — Machen wir! — Fräulein Rodenwald weiß immer Rat! —“ So rief es von allen Seiten und sofort eilten einige aus der Gesellschaft nach dem Nachbarhause, in welchen Herr Kaumann mit seiner Gattin wohnte.

Die allgemeine Aufmerksamkeit war somit von dem jungen Manne abgelenkt und ein dankbarer Blick aus seinen Augen flog zu dem jungen Mädchen hinüber, welches ihm freundlich zunickte.

„Wo studieren Sie, Herr Ehrhardt?“ fragte sie ihn.

„In Heidelberg, gnädiges Fräulein.“

„O bitte,“ wehrte sie ab, nennen Sie mich lieber Fräulein Rodenwald. Aber möchten Sie uns nicht etwas von dem schönen Heidelberg erzählen? Mama und ich hören gern zu.“

Das Gesicht des jungen Mannes strahlte vor Freude.

„Mit Vergnügen.“ Er verneigte sich tief — und nun erzählte er von der herrlichen Umgebung, vom schönen Heidelberger Schloß, von seinem Leben und seinen Verbindungen. Hatte er auch anfangs manchmal gestottert, so wurde seine Rede immer fließender, sodaß auch noch andere außer Frau Rodenwald und Leonie ihm mit Interesse zu-

Art. 2. Einrichtung und Betrieb öffentlicher Kinematographentheater (Lichtspielhäuser), kinematographische Vorführungen in andern Unterhaltungsanstalten und im Wandergewerbe bedürfen einer kantonalen Konzession und überdies einer ortspolizeilichen Bewilligung. Bevor beides eingeholt ist, darf keine Aufführung stattfinden. In der Nähe von Schulhäusern und Kirchen dürfen keine ständigen Kinematographentheater eingerichtet werden, die Bewilligung ist in solchen Fällen zu verweigern.

Art. 3. Die Konzession wird gegen eine einmalige oder jährliche Gebühr von Fr. 50 bis Fr. 2000, je nach Umfang und Art des Geschäftes, nach Anhörung der betreffenden Ortspolizeibehörde, auf höchstens ein Jahr durch die Polizeidirektion des Kantons Bern erteilt. Die Abstufung der Gebühren wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt. Unter ausnahmsweisen Verhältnissen kann der Regierungsrat Ermäßigung bewilligen.

Die Konzessionsgebühren der ständigen, festhaften Unternehmen fallen zur einen Hälfte dem Staate, zur andern der Gemeinde zu, inwieweit das Institut zurzeit der Konzessionserteilung sich befindet.

Die Konzessionsgebühren wandernder Unternehmen gehören dem Staate. Jedoch ist den Gemeinden gestattet, für zeitweiligen Aufenthalt derselben besondere Gebühren

in gleichem Maße zu erheben wie für sonstige Schaustellungen im Wandergewerbe.

Kinematographische Aufführungen, die nicht zum Zwecke des Erwerbes veranstaltet werden, sind von jeder Staats- und Gemeindesteuer befreit. Unternehmen rein gemeinnütziger Natur, insbesondere für Kinematographen, die von den Gemeinden betrieben werden, können vom Regierungsrat ganz oder teilweise von den gesetzlichen Gebühren befreit werden.

Bezahlte Konzessionsgebühren sind bei Bestimmung der Einkommenssteuer unter den Gewinnungskosten vom versteuerbaren Einkommen in Abzug zu bringen.

Art. 4. Die Konzession lautet auf ein einziges bestimmtes Etablissement und auf den persönlichen Namen eines bestimmten, verantwortlichen, zur Führung des Unternehmens verpflichteten Inhabers (Besitzers, Pächters oder Geschäftsführers), der sich auszuweisen hat über:

- ✓ a) Ehrenfähigkeit und Besitz eigenen Rechtes,
- ✓ b) Zurücklegung des 25. Altersjahres,
- ✓ c) Kantonsbürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung,
- ✓ d) einwandfreien Leumund,
- ✓ e) mindestens dreijährige ununterbrochene Niederlassung im Kanton Bern, wenn der Bewerber nicht Kantonsbürger ist,

Siemens-Kohle

anerkannt vorzüglichste Kohle

für Projektionszwecke

Geb. rüder Siemens & Co., Berlin-Lichtenberg

Lager für die Schweiz:

Siemens Schuckertwerke :-: Zweigbureau ZÜRICH

hörten. Er hatte ganz seine Schüchternheit überwunden und dadurch so gewonnen, daß Leonie ihren Zweck erreicht und ihm für das rücksichtslose Auslachen der kleinen Frau Vergnügen verschafft hatte. Von nun an verwandelte sich seine Bewunderung in grenzenlose Verehrung und er schwur, da er sich doch noch zu gering für die strahlende Sonne dünkte, in jeder Lebenslage ihr treuer Ritter zu sein. — Man schleppt jetzt lachend Herrn Kaumann heran.

Er hatte in seinem chemischen Laboratorium gearbeitet, eine Lieblingsbeschäftigung von ihm, da er stets in seinem Hirn alle möglichen Gründungen plante. Um seine graue Vodenjoppe zu schonen, hatte er einen einstmals weiß gewesenem Leinwandfittel übergezogen, der jetzt aber fast sämtliche Regenbogenfarben aufwies.

Statt des Strohhutes bedeckte eine graue Mütze seinen mächtigen Kopf; und die unvermeidliche Pfeife fehlte nicht.

In dieser Verfassung bot er für die übermühtigen Gäste eine geeignete Zielscheibe ihrer Scherze, doch prallten an ihm die Pfeile ihres Spottes gänzlich ab.

Seine Hühnengestalt richtete sich zu ihrer ganzen Höhe auf und seine weithin schallende Stimme überlötete Lachen und Spott.

„Sie wünschen meinen Rat, verehrte Herrschaften und ich gebe Ihnen denselben gern, sogar umsonst!“ Allgemeine Heiterkeit!

„Kein Platz ist für Ihr Fest so geeignet, wie die See-

mühle. Sie gehen rechts durch den Wald, über die Berge, machen in dem daran stoßenden „süßen Grund“ die erste Station —.“ „Wie poetisch!“ tönte es von Gretchens Lippen. „Nun gehen Sie durch die Wolfschlucht, am Forsthaus vorbei, bis zur Mühle. Der Weg ist interessant und nicht sehr ermüdend. Ich sage Ihnen, Sie werden für die kleine Anstrengung reichlich belohnt.“ Er rückte an seiner Mütze, seine kleinen Augen funkelten lustig unter den buschigen Brauen hervor.

„Darf ich nun wieder gehen?“ noch ein Kratzfuß.

Die ganze Runde brach in ein schallendes Gelächter aus. „Bravo! bravo! Hoch Herr Kaumann!“ so schrie und lärmte es durcheinander und unter allgemeinem Jubel wurde der Vorschlag angenommen. Frau Rodenwald hatte sich erhoben, sie sah ermüdet aus und wollte sich entfernen. Leonie bemerkte es sofort und eilte an ihre Seite.

„Ist dir nicht wohl, Mamachen?“

„Ganz wohl Kind, aber ich bin müde. Das viele Sprechen —!“

„Ich komme mit dir, liebe Mutter!“

Sie grüßten noch einige in der Nähe stehende Damen und entfernten sich unbemerkt. — Nur Herr Ehrhardt jun. hatte es gesehen. Er seufzte. —

„Bedauern es wohl sehr!“ Höhnisch klangen diese Worte dicht neben ihm; als er sich umwandte, blitzten ihn

f) Verfügungsrecht über die nötigen Räumlichkeiten und Apparate, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen müssen,

g) festen Wohnsitz am Orte des angemeldeten, festhaften Unternehmens, sofern es sich um ein solches handelt,

h) Besitz der Bewilligung der zuständigen Ortspolizeibehörde, sofern es sich um ein festhaftes Unternehmen handelt.

Bewerbern, welche diesen Bestimmungen nicht nachkommen, oder welche nach ihrem Vorleben und ihrer Vorbildung nicht die nötige persönliche Gewähr für eine klaglose Führung des Unternehmens bieten, sowie Angehörigen anderer Staaten, die nicht Gegenrecht halten, kann die Bewilligung oder deren Erneuerung vom Kanton und den zuständigen Gemeinden verweigert werden. Auf die nämliche Person dürfen nicht mehrere Konzessionen für die nämliche Konzessionsperiode ausgeteilt werden.

Bei Tod oder Weggang des Konzessionsträgers vor Ablauf der Konzessionsperiode erlischt die Konzession, sofern nicht spätestens innerhalb 30 Tagen seit jenem Ereignis ihre Ueberschreibung auf eine andere Person begehrt wird, welche ebenfalls die gesetzlichen Requisite aufweisen muß.

Art. 5. Das technische Hilfspersonal kinematographischer Unternehmungen muß das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und über geordnete Ausweispapiere verfügen.

Unmündige dürfen nicht angestellt, oder sonst bei kinematographischen Vorführungen beschäftigt werden. Als Techniker zur Bedienung der Apparate (Operateure) dürfen nur Personen beschäftigt werden, welche von der zuständigen Ortspolizeibehörde einen schriftlichen Ausweis über die hiezu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben; dieser Ausweis kann dem Inhaber bei Nachweis seiner Unzuverlässigkeit von der ausstellenden Behörde jederzeit entzogen werden.

Art. 6. Die Räumlichkeiten, in denen kinematographische Aufführungen veranstaltet werden, und die technischen Einrichtungen müssen in feuer- und baupolizeilicher Hin-

sicht allen Anforderungen genügen, welche die größtmögliche Sicherheit des Personals und der Besucher vor Katastrophen gewährleisten.

Die Vorführung der Films hat in einer Weise zu geschehen, welche Gefahren für das Personal und die Besucher, insbesondere auch die Entstehung von Augenkrankheiten und nervösen Erkrankungen ausschließen.

Die nähere Bestimmungen über Feuer- und Baupolizei, sowie Betriebssicherheit, Hygiene, Zahl und Zeitdauer der Aufführungen usw. bleiben besondern Reglementen der zuständigen Ortspolizeibehörden und regierungsrätlichen Verordnungen vorbehalten. Gemeindevorschriften unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Die Ueberwachung der Unternehmer ist Sache der Gemeinden, ihre Organe haben jederzeit zu allen Geschäftsräumlichkeiten Zutritt, auch zu Kontrollzwecken im Sinne Art. 7 bis 12. Die Konzessionsinhaber sind verpflichtet, den Weisungen der Ortspolizeibehörden zur Beobachtung der bestehenden Vorschriften unverzüglich nachzukommen, bei Androhung sofortiger Schließung des Instituts im Falle zweimaliger schriftlicher, fruchtloser Mahnung. Die Schließung kann drei Tage dauern.

Art. 7. Filme bis zu einer Länge von 500 Meter sind steuerfrei vorbehaltlich nach folgender Bestimmung: Filme von über 500 Meter Länge (Normallänge) oder zur nämlichen Programmnummer gehörende Filmstücke, welche zusammen die Normallänge überschreiten, unterliegen einer Steuer und dürfen nicht vorgeführt werden, bis diese bezahlt ist. Die Steuer beträgt je Fr. 10.— für jede 100 Meter Film oder ihren Bruchteil über die Normallänge hinaus ganz abgesehen von der Zahl der Vorführungen. Die Steuer ist von jedem Unternehmen, in welchem der betreffende Film vorgeführt wird, neu zu entrichten. Sie ist bei der Ortspolizeibehörde zu bezahlen und von dieser zur Hälfte an die Staatskasse abzuliefern. Bei Zuwiderhandlungen ist abgesehen von der Strafe, die doppelte Steuer nachzubezahlen.

die schwarzen Augen von Fräulein Lorenz so zornig an, daß er ganz kleinlaut fragte:

„Wie meinen gnädiges Fräulein?“ So ganz rein fühlte sich sein Gewissen nicht.

„D, ich meine gar nichts: Aber finden Sie nicht, daß die Sonne verschwunden ist?“ Mit scharfer Betonung hatte sie das Wort Sonne ausgesprochen. Jetzt aber wallte der Zorn aber auch in ihm auf. Wie konnte sie ein Wesen beleidigen wollen, das so hoch über ihr stand?!

„Sie haben recht, Fräulein Lorenz! Das leuchtende Gestirn ist wirklich verschwunden und darum ist es hier auch frostig geworden.“

Er zog mit tiefer Verbeugung seinen Hut und ging zu den Herren hinüber, die immer noch die hohe Gestalt des Herrn Kaumann umringten. Das junge Mädchen schaute ihm ganz verblüfft nach und machte in diesem Augenblicke ein wenig geistreiches Gesicht, dennoch gestand sie sich, daß er ihr so viel besser gefalle, als in seiner poetischen Schwärmerie, welche er ihr sonst gezeigt. —

Währenddessen hatte Leonie ihre Mutter in das kühle Zimmer geführt, hatte ihr Kissen und Decken zurecht gelegt und sie nun mit zärtlicher Fürsorge zu dem Ruhebett geleitet. —

„Schlafe ein wenig, mein trautes Mütterlein! Ich werde mich auf der Veranda ganz ruhig verhalten.“

„Aber willst du nicht wieder zu den andern gehen?“

„Bewahr“, wehrte die Tochter ab, „ich fühle mich hier viel wohler!“ Sie zog die Decke noch etwas höher, drückte einen Kuß auf die Stirn der Mutter und trat hinaus auf die grün umrankte Veranda, sich dort auf einem Feldstuhl niederlassend. Ihre Hände lagen lässig im Schoße und wieder nahmen ihre Augen den sehnsüchtigen Ausdruck an, während ein letzter Seufzer sich über ihre Lippen stahl. Man sah es deutlich, daß etwas sie bedrückte, und auch die Mutter sah es durch den Spiegel, welcher der Veranda gegenüberhängend, die Gesichtszüge der dort Weilenden erkennen ließ. Auch ihre Brust hob ein Seufzer. Sie hatte längst erkannt, daß ihr Kind sich oft nur zur Fröhlichkeit zwang.

Was konnte es sein? Doch mit Fragen sollte sie nicht gequält werden; sie wollte still warten, bis der Tag komme, an dem sie im Herzen der Tochter lesen würde. Bis dahin war es besser zu schweigen, Leonie mußte Zeit haben, mit sich selbst ins klare zu kommen.

Es regnete und grau lag der Himmel über der Erde, als der Tag anbrach, an dem das Fest der Sommergäste stattfinden sollte. Man sah hin und wieder eine Gestalt an den Fenstern auftauchen, die besorgte Blicke nach oben sandte. Die Damen sahen verstimmt aus; alle Vorbereitungen waren getroffen worden, helle, lustige Garderobe bereit gelegt, Kuchen gebacken, Creme und Flammeri gekocht und nun sollte es alles verregnen! — Der Morgen schritt

Art. 8. Verboten sind: Die Herstellung, der Verkauf, die Vermietung oder sonstige Verleihung und die öffentliche Vorführung kinematographischer Filme, welche vermöge der dargestellten Vorgänge oder Vorführungsweise geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder Anleitung zu geben, die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl gröblich zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben, oder sonstwie groben Anstoß zu erregen.

Ferner ist verboten die Mitwirkung bei der Aufnahme vorgepiegelter Bewegungsvorgänge, welche Menschenleben, die öffentliche Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährden können. Marktstreiterisch und sensationell wirkende Anpreisung kinematographischer Aufführungen, insbesondere durch verrohende, die Lusternheit weckende oder sonstwie grob, anstößig zu wirken geeignete Bilder und Aufschriften ist untersagt. Bloß fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz stehen ebenfalls unter Strafe.

Art. 9. Kinematographische Aufführungen, zu welchen junge Leute unter 20 Jahren Zutritt haben sollen, müssen ausdrücklich in allen Anpreisungen und in den Programmen als „Jugendvorstellungen“ bezeichnet werden, zu Aufführungen, die nicht deutlich als solche gekennzeichnet sind, haben junge Leute unter 20 Jahren nicht Zutritt, auch nicht in Begleitung von Erwachsenen.

Jugendvorstellungen dürfen nach abends 8 Uhr nicht stattfinden.

Die Ortspolizeibehörden sind überdies befugt, die Zahl der für Schüler (Kinder unter 16 Jahren) zugänglichen kinematographischen Vorführungen im Gemeindegebiet beliebig zu beschränken.

Von diesen Beschränkungen ausgenommen sind einzig kinematographische Vorführungen, die ohne Erwerbzzweck von gemeinnützigen Veranstaltern, insbesondere von Schulbehörden dargeboten werden.

In allen Jugendvorstellungen dürfen nur solche Filme vorgeführt werden, welche von den hierfür bestellten Kontrollorganen zuvor geprüft und genehmigt worden sind.

An jedem geprüften Film und auf jedem Programm für Jugendvorstellungen muß sich der Genehmigungsnachweis befinden. Einmal im Kanton genehmigte Filme dürfen ohne neue Prüfung weiterverwendet werden. Nichtgenehmigte Einschleppungen oder Aenderungen unterliegen den Strafbestimmungen. Kinder im Alter von unter 6 Jahren haben zu kinematographischen Vorführungen überhaupt keinen Zutritt.

Art. 10. Ordentliches Kontrollorgan für kinematographische Filme ist die Polizeidirektion des Kantons Bern, vorbehaltlich Art. 18. Die Prüfung hat durch das bewegte Vorführen der Filme zu geschehen. Alle Programme für Jugendvorstellungen sind den Kontrollorganen vor der Aufführung zur Genehmigung vorzulegen. Die Kontrollgebühren werden durch regierungsrätliche Verordnung festgesetzt.

Gemeinden mit ständigen Kinematographentheatern kann der Regierungsrat die Ernennung besonderer Kontrollbehörden (Einzelpersonen oder Ausschüsse) gestatten. Der Entscheid der Gemeindefunktionäre kann von den Beteiligten binnen fünf Tagen nach Kenntnismahme schriftlich an die kantonale Kontrollstelle weiterbezogen werden, die binnen drei Tagen endgültig entscheidet. Sie hat im Interesse einheitlicher Kontrolle im ganzen Kantonsgebiet das Recht, jederzeit ohne Entschädigungspflicht gemeindlich erlaubte oder verbotene Filme zur Prüfung einzuverlangen und verbindlich zuzulassen oder abzulehnen.

Art. 11. Konzessionsinhaber, welche sich bei der Konzessionserteilung schriftlich verpflichten, alle von ihnen vorzuführenden Filme, auch diejenigen für Erwachsenenvorstellungen, amtlich auf ihre Unbedenklichkeit hin kontrollieren zu lassen, erhalten am Ende der Konzessionsperiode bei nachweisbar einwandfreiem Betrieb ihres Institutes 10 Prozent der bezahlten Konzessionsgebühr aus der Staatskasse zurück. Die Kontrollorgane sind die nämlichen wie für die Jugendvorstellungen. Auch hier hat Art. 9 Geltung.

weiter vor, und noch immer hörte es nicht auf! Einzelne Herren hatten sich in den Garten gewagt, unter ihnen auch Professor Ehrhardt.

„Was meinen Sie, Herr Professor, wird es sich aufklären?“ fragte man ihn. Ein Achselzucken — er habe schon das Barometer befragt, es steige nicht. —

Jetzt erschien Kaumann auf der Bildfläche.

„Die Herrschaften befürchten wohl, es werde nicht aufhören?“ rief er. „Ich sage Ihnen“, und noch lauter erhob er seine Stimme, „ich sage Ihnen, um 10 Uhr läßt es nach. Unser sandiger Boden saugt die Feuchtigkeit schnell auf und um 12 Uhr ist auch der Waldweg ganz trocken. — Wann sollte es losgehen?“

„Um ein Uhr!“

„Schön, dann ist keine Sorge. Auf meine Verantwortung bereiten Sie alles vor. Die Damen mögen mit ihren Toiletten beginnen; denn es dauert ja immer so einen halben Tag und dann — viel Vergnügen!“

„Wird es sich auch halten?“ fragte noch eine besorgte Stimme. Es war der Studiosus, der an seinen ganz neuen, hellen Sommeranzug dachte.

„Auf mein Wort, es hält sich!“ Dabei schlug er sich bekräftigend mit der flachen Hand auf die Brust. Im nächsten Augenblick blickte der Schalk wieder lustig in seinen Augen auf. — „Na, und es ist nicht beständig — dem Petrus ist in diesem Sommer nicht zu trauen — dann ist es ja recht

interessant. So ein Güßchen vom Himmel und dann mit Schirm und Plaid zur Herzensdame geeilt und — „wollen Sie sich nicht meinem Schutz anvertrauen?“ — „Sehr gern!“ — Er flötete mit seinem mächtigen Organ in den höchsten Tönen, dienernte nach allen Seiten und sah dabei wieder so komisch aus, daß alles lachte und die frohe Laune aufs neue hergestellt war. Da er mit seinen Prophezeiungen stets recht gehabt, so vertraute man ihm auch diesmal und schickte sich an, das Nötige vorzubereiten. Und pünktlich, wie er gesagt, ließ der Regen nach, die Wolken teilten sich und nicht lange währte es, bis die Sonne siegreich hervorbrach. — Sie strahlte vom wolkenlosen, tiefblauen Himmel herab. Als glänzte ihr Widerschein auf allen Gesichtern, so froh und vergnügt erschienen sie. In den Zügen eines Jeden sah man das Bestreben, zur allgemeinen Heiterkeit das Mögliche beitragen zu wollen.

Die Damen waren sämtlich in hellen Kleidern; selbst Frau Rodenwald, welche seit dem Zusammenleben mit ihrer Tochter fast verjüngt erschien, hatte ein hellgraues Kleid an, man kannte sie bis dahin nur in Schwarz. Leonie in einem einfachen Rosabattistkleid mit moosgrünem Kragen und Gürtel, einem weißen, breitrandigen Strohhut, der ein Kranz halberschlossener Moosrosen zierte, sah wie eine Rose aus. In neidloser Bewunderung schauten selbst die Damen auf sie, als in diesem Augenblick Herr Kaumann in

Art. 12. Die Ortspolizeibehörden haben das Recht, die hinsichtlich der Vorführung verbotener Filme und Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften betreffend Jugendvorstellungen (Art. 8 und 9), sowie bei Uebertretung der bau-, feuer-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften (Art. 6) vorerst schriftlich zu warnen, bei Nichtbeachtung der Warnung eine administrative Geldbuße bis zu Fr. 20.— wegen Renitenz über den Fehlbaren zu verhängen, gegebenenfalls gleichzeitig die beanstandeten Filme und Programme durch Vorweis eines schriftlichen Befehles zu beschlagnahmen.

Will der Betroffene die Buße und die Beschlagnahmung nicht anerkennen, so hat er binnen drei Tagen von der Eröffnung der ortspolizeilichen Verfügung an bei der Ortspolizei schriftlich Einspruch zu erheben, worauf diese sogleich Strafanzeige einreichen soll unter Mitgabe der beschlagnahmten Gegenstände. Ferner haben die Ortspolizeibehörden das Recht, Jugendliche im Alter von unter 20 Jahren jederzeit aus Vorstellungen wegzuweisen, die nicht als Jugendvorstellungen gekennzeichnet sind (Art. 9). Bei Renitenz kann das Bußeneröffnungsverfahren gegenüber den Beteiligten stattfinden.

In allen andern Fällen und jedesmal, wenn die Ortspolizeibehörde von diesem Warnverfahren keinen Gebrauch machen will, soll gegen die Fehlbaren direkt auf dem Wege des Strafverfahrens vorgegangen werden.

Art. 13. Wer gegenständig kinematographische Filme herstellt, bei ihrer Aufnahme oder Fabrikation behilflich ist, wer solche Filme verkauft, vermietet oder sonst verleiht, öffentlich vorführt oder vorführen läßt, wer in Jugendvorstellungen nicht kontrollierte Filme oder Filmstücke zur Schau stellt und wer Filme oder Aufführungen gegenständig anpreist (Zu widerhandlungen gegen Art. 8 und 9, vorletzter Absatz), wird mit Geldbuße bis zu 2000 Franken oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft, mit der Gefängnisstrafe kann stets Geldbuße bis zu 2000 Fr. verbunden werden.

Der Richter kann außerdem die Konfiskation im Kan-

ton besizdlicher Filme anordnen, ganz abgesehen davon, ob sie dem Fehlbaren selber oder einem Dritten gehören, er kann die zeitweilige Schließung des Institutes bis auf zwei Jahre oder den endgültigen Konzessionsentzug für das ganze Kantonsgebiet verfügen.



Zum Streit um die Begriffsbestimmung von „Films“.



Der Streit um die Begriffsbestimmung von Films entwickelt sich immer mehr zu einem Schulbeispiel für die wirklich zutreffende Definition. Nachdem vor einiger Zeit auf Veranlassung einer Eisenbahn-Direktion die Berliner Handelskammer ein Gutachten über die beste Begriffsbegrenzung von „Films“ abgegeben hat, ist der Streit um eine hier in Betracht kommende einwandfreie Definition erst recht losgegangen. Die Frage dieser Begriffsbestimmung hat die genannte Körperschaft daher erneut beschäftigt und ein großer Kreis von Sachverständigen ist um Gutachten angegangen worden. Dabei hat sich ergeben, daß die Meinungen weit auseinandergehen. Eine alle Teile befriedigende Beantwortung der Anfrage zu geben, wurde mithin sehr schwer. Mit Recht hebt daher die Berliner Handelskammer zur Begründung dieser Erscheinung die Tatsache hervor, daß die Industrie der Films noch zu jung und in einer zu raschen Entwicklung begriffen ist, als daß sich feststehende und herrschende Gebräuche und Gewohnheiten in gleicher Weise schon herausgebildet hätten, wie das in älteren Branchen der Fall ist.

Auf Grund des nunmehr vorliegenden reichhaltigeren Materials in dieser Frage glaubt die genannte Kammer, folgende Definitionen geben zu können:

1. Films sind Fabrikate in Bandform (Rollfilms) oder

die Mitte trat und dem jungen Mädchen mit einer Verbeugung zwei prachtvolle Teerosen überreichte.

„Nehmen Sie diese Rosen von mir alten Knaben an, mein schönes Fräulein! Auf mich braucht ja niemand eifersüchtig zu werden, ich habe ja mein Hauskreuz —“

Er lachte laut und blinzelte listig zu Herrn Ehrhardt hinüber, der schnell die eine Hand auf den Rücken versteckte. Den scharfen Augen des Alten war es nicht entgangen, daß derselbe ein Paar dunkelrote Rosen gehalten.

Leonie dankte herzlich, die Blumen in ihrem Gürtel befestigend. „Sie hätten uns begleiten sollen, Herr Kaumann“, sagte sie dabei, „Ihre Gegenwart würde unser Fest erst vollständig gemacht haben.“

Sie mochte ihn wirklich gern; seine originelle Art, wie sein Freimut, alles gerade herauszusprechen, sagte ihrem offenen Charakter zu, er hatte viel im Leben erfahren und zeigte für alles ein scharfes, zutreffendes Urteil.

„Na, heute will ich lieber zu Hause bleiben“, antwortete er, „um als bissiger Hofhund die Schätze seiner Bewohner zu bewachen. Die Herren kennen den Weg ja auch genau, sie sind schon Probe gelaufen. — Passieren kann Ihnen auch nichts; denn erstens ist unsere Gegend sicher und dann sind ja so viel tapfere Helden da.“ Wieder streiften seine Augen lustig den Studenten. — Die Stimme des Festordners, der eine blaue Schleife als Abzeichen seiner

Würde im Knopfloch trug, mahnte die Herrschaften, sich paarweise zu ordnen.

„Aber Frau Lorenz und Tochter fehlen noch“, hieß es plötzlich. Man lachte halblaut — jeder wußte, daß Fräulein Gretchen sicher noch an ihrer Toilette zu tun habe.

„Frau Direktor! Gnädiges Fräulein!“ — Herr Kaumann hielt sich beide Hände als Sprachrohr vor den Mund und seine Stimme schallte laut zu den Fenstern ihrer Wohnung empor. — Nun traten die beiden Damen aus dem Hause, heute von dem Herrn Bankdirektor begleitet. Er war ein großer, hagerer Herr, mit goldener Brille und hochmütigen Gesichtszügen. Ein allgemeines „Ah“ ertönte, was von Fräulein Gretchen als selbstverständlicher Tribut hingenommen wurde. Beide Damen erschienen in „großer Toilette“. Die leisen Einwendungen der Mutter von „nicht recht passend“ waren von der Tochter siegreich übertrumpft, und so hatte Frau Bankdirektor eine Robe von mattlila Foulard, mit großen Streifen, angelegt, ein gleichfarbiges Hütchen auf dem schon stark ergrauten Haar.

Fräulein Gretchen trug ein Kleid von weißfarbenem Grenadine, welches mit breiten schwarzen Spitzen garniert war. Die Ärmel reichten nur bis zum Ellbogen und ließen unter den schwarzen durchsichtigen Seidenhandschuhen den vollen weißen Arm so recht zur Geltung kommen. Ein kleines Hütchen mit roten Mohnblumen sowie ein gelber Sonnenschirm mit rotem Futter vervollständigten die Toi-